

304/SN-54/ME  
1500/SNME

**STUDIENKOMMISSION DER  
STUDIENRICHTUNG GESCHICHTE  
AN DER UNIVERSITÄT WIEN**

Ass.Prof. Dr. Andreas Schwarz

Vorsitzender

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1010 Wien

Schrift GESETZENTWURF	
Zl. 39	-GE/19
Datum: 14. DEZ. 1995	
Verteilt: 14. Dez. 1995	

*Dr. Schaffner*

Wien, am 11. 12. 1995

**Betr.:** Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG).

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Studienkommission der Studienrichtung Geschichte an der Universität Wien zum Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) in fünfundzwanzigfacher Ausfertigung, die schwerwiegende Einwände enthält. Die Studienkommission vertraut darauf, daß Sie aufgrund Ihrer Verantwortung als gewählte Repräsentanten der Republik Österreich einem derartigen Gesetzesentwurf Ihre Zustimmung verweigern und damit das österreichische Bildungswesen vor tiefgreifenden Schäden bewahren werden.

hochachtungsvoll

*Andreas Schwarz*

## **Stellungnahme der Studienkommission Geschichte der Universität Wien zum Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten**

Die Studienkommission Geschichte der Universität Wien **protestiert** nach eingehender Begutachtung und Beratung aufgrund eines einstimmigen Beschlusses in der Sitzung am 21. November 1995 **schärfstens** gegen zahlreiche Regelungen und Intentionen des Entwurfs des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten, die dem erklärten Ziel der Deregulierung und Vereinfachung zuwiderlaufen, auf die praktische Umsetzbarkeit keinerlei Rücksicht nehmen und die der Qualität der wissenschaftlichen Ausbildung an den österreichischen Universitäten abträglich sein müssen, wie auch gegen die oberflächliche und oft inkonsistente Formulierung des Textes. Die grundsätzlich zu begrüßende Absicht, die gesetzlichen Grundlagen des Studiums zu vereinfachen, ist in diesem Text in keiner Weise verwirklicht.

Zum Grundsätzlichen:

Die Orientierung an einem Verwendungsprofil anstelle der Vorgabe von grundsätzlichen Studienzielen unter Maßgabe der Freiheit von Lehre und Forschung verkennt den Charakter der wissenschaftlichen Universitätsausbildung grundlegend und scheint auf der Verwechslung mit einer Berufsausbildung zu beruhen. Klare Aussagen über Ziele und Grundsätze der Studien, wie sie noch im § 1 AHStG formuliert sind, dürfen nicht fehlen, umso mehr, als auch das UOG 93 keine diesbezüglich ausreichenden Aussagen enthält. Die vorgesehene Fremdbestimmung der Studieninhalte ist untragbar.

Der Wegfall der Kombinationspflicht führt nicht nur zu einer Verengung der angeeigneten Bildung, sondern unterbindet auch die Möglichkeit von Fächerkombinationen von hohem kreativem Potential und der Erprobung alternativer Studiengänge, die nicht zuletzt auch für die beruflichen Chancen der Studierenden relevant werden. Gerade die sinnvolle Kombination verschiedener Studien ermöglicht die Aneignung in der internationalen Behauptung zunehmend notwendiger interdisziplinärer Kenntnisse und Denkweisen. Sie sind keinesfalls als zufällige Addition verschiedener Lerninhalte zu verstehen.

Die Reduktion der sogenannten kulturwissenschaftlichen Studien auf 6 Semester stellt eine einzigartige Diskriminierung im österreichischen wie im europäischen Rahmen an und ist geeignet, das Ansehen jeder österreichischen Ausbildung und den Ruf Österreichs als Kulturation nachhaltig zu schädigen.

Auch die beabsichtigte Trennung der Diplom- von den Lehramtsstudien würde zu unterschiedlichen Bildungswegen führen, die weder wissenschaftlich vertretbar noch den universitären und schulischen Bildungszielen angemessen sind und die überdies eine beträchtliche Kostensteigerung zur Folge hätten.

Die kategorische Festsetzung von Fallfristen ohne jede Rücksichtnahme auf Begründungen für deren Überschreitung oder auch nur ihre Einhaltung und die abschließende, jede Innovation hemmende Festschreibung des Fächerkanons sind schärfstens abzulehnen. Individuelle Schicksale werden dabei gleichermaßen ignoriert wie die Chancen Österreichs auf Konkurrenzfähigkeit im internationalen Wettbewerb.

Der Entwurf ist voller Widersprüche und Inkonsequenzen und vielfach unvollständig. Der scheinbaren Vereinfachung zuliebe werden viele notwendige Regelungen nur im legislativen Graubereich der Erläuterungen angesprochen oder unterbleiben ganz. Teile des Entwurfs sind nicht mit dem UOG 93 vereinbar.

**Die Studienkommission weist daher den Entwurf als ungeeignet und unzureichend zurück und erhebt außerdem noch folgende Einwände im Einzelnen:**

Dem Entwurf fehlt jeder Hinweis auf leitende Grundsätze und Ziele der Studien. § 1 AHStG ist beizubehalten.

§ 2 und 3: § 2 ist zu streichen, denn die "abschließende" Festlegung der Studien durch das Gesetz und die Kompetenz des Ministers, neue einzurichten, stehen im Widerspruch zueinander. Die Möglichkeit zur Einrichtung neuer Studienrichtungen, die durch den Fortschritt der Wissenschaften notwendig werden können, muß auf Initiative der Universitäten durch den Minister möglich sein, der auch dafür zu sorgen hat, daß die im Gesetz genannten Studien wenigstens an einer österreichischen Universität eingerichtet sind.

Weiters ist anzumerken, daß die Kosten der Begutachtungsverfahren bei der Kostenrechnung (Teil C) nicht berücksichtigt wurden.

§ 4: Die Zugrundelegung eines "Verwendungsprofils" für die Studien würde eine einseitige Ausrichtung an konkreten derzeitigen Berufen bedeuten, was nicht nur in den Geistes- ("Kultur"-)Wissenschaften an jeder beruflichen Realität vorbeigeht und jegliche Flexibilität, Mobilität, Kreativität und Innovation unterbindet. Selbst der vorliegende Entwurf spricht im § 31 (1) von Berufsvorbildung und nicht von Berufsausbildung. Der Begriff "Verwendungsprofil" ist im gesamten Entwurf durch "Studienziel" zu ersetzen, worauf in der Folge nicht mehr gesondert verwiesen wird.

§ 5: Die "Geringfügigkeit" von Änderungen (Abs. 2) ist in ihrer undefiniertheit kein brauchbarer legislativer Begriff. Änderungsanträge sollten an den Bundesminister gestellt werden, der innerhalb einer festzusetzenden Frist das Begutachtungsverfahren einzuleiten hat; andernfalls gilt die Änderung als approbiert (Nicht-Untersagung). Die Koordination des Begutachtungsverfahrens obliegt v. a. im Hinblick auf die Beziehung universitätsfremder Gremien dem Bundesminister.

§ 6 (3): Die Gesamtstudienkommission hat jedenfalls die Lehrziele festzulegen und nicht die Mindeststundenanzahl. Überraschend ist, daß ihr Beschluß das Ministerium bindet, die lokalen Studienpläne jedoch zu begutachten und dem Bundesminister vorzulegen sind (Abs. 5).

(5): Die Beziehung der Berufs- und Interessenvertretungen auf der Ebene der Studienpläne ist als Eingriff in die universitäre Autonomie abzulehnen und aus dem Text zu streichen.

§ 7 Z. 1 ist als widersinnig und überflüssig zu streichen.

§ 8 (1): Die Studienpläne müssen - nicht zuletzt wegen der nicht über Stundenausmaße definierbaren Fernstudien (Z. 6) - auch die Studienziele umschreiben. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die internationale Vergleich- und Anrechenbarkeit nicht über Stundenzahlen, sondern über Credits erfolgt, die ebenfalls im Rahmen von Studienplänen festzusetzen wären.

Z. 4: Anstelle der pauschalen Festlegung der absoluten Stundenanzahl ohne Rücksicht auf Gesamtstundenanzahl der jeweiligen Studien muß eine prozentmäßige Regelung treten (vgl. § 40).

§ 10: Der Ausdruck "Fremde" ist im gesamten Text durch "Angehörige anderer Staaten und Staatenlose" zu ersetzen, worauf in der Folge nicht mehr gesondert verwiesen wird.

(6): Die zentrale Regelung von Form und Inhalt von Zeugnissen ist überflüssig.

§ 11 (1) Z. 2 ist durch "freie Prüferwahl" zu ersetzen.

Z. 8 ist zu streichen, da auch der hier mutmaßlich gemeinte Empfang akademischer Grade kein Recht im Rahmen der Lernfreiheit aufgrund der Zulassung ist, sondern eines, das durch die Erbringung festgesetzter Leistungen erworben wird.

§ 14 (1) Z. 6 ist "und" zu streichen, Z. 7 ist "des" durch "eines allfälligen" zu ersetzen.

Z. 4: Die Erbringung studienspezifischer Erfordernisse muß auch nach Beginn des Studiums möglich sein und kann nicht unter den Zulassungsbedingungen aufgezählt werden. § 7 (2) AHStG ist beizubehalten.

(2) Hier sind Bestimmungen analog § 6 (5) b AHStG über die Berücksichtigung schwerwiegender Hinderungsgründe aufzunehmen. Außerdem ist das "betreffende Studium" unklar.

(3) Anstelle der rechtlich höchst bedenklichen Aberkennung erbrachter Leistungen ist ein Anrechnungsverfahren durch das zuständige Organ vorzusehen.

(4) Z. 3: Da nicht alle ausländischen Studien in Studienabschnitte gegliedert sind, ist die hier vorgenommene Festlegung auf "den ersten Studienabschnitt" unzweckmäßig.

§ 15 (1) Z. 4 und 5 ist "eines Fachhochschul-Studienganges" bzw. "eines Studiums" jeweils durch "eines einschlägigen ..." zu ersetzen.

(3) Z. 1: "des ... Diplomstudiums" muß heißen: "eines ...".

Z. 2: Die Forderung einer "gleichwertig(en) ... Gliederung" ausländischer Studien ist unpraktikabel, "Gliederung" ist zu streichen.

§ 16 (1): Die Bestimmung sollte mit dem Regelfall (inländische Urkunden) beginnen, der nicht zwischen zwei Sätzen über ausländische Urkunden zu verstecken ist.

(2) schafft uneinsichtige Ungleichheiten und ist zu streichen. Vorzusehen wären hingegen an mehreren Stellen des Textes relevante Sonderregelungen für Staatenlose und politisch Verfolgte, denen in ihren Herkunftsländern auch die Studienrechte verweigert werden.

§ 17: "vor der Zulassung" ist durch "bzw. der Studienpläne" zu ersetzen.

§ 19: Die Bestimmung ist in dieser Form an Fakultäten mit mehr als einer Studienrichtung weder administrierbar noch finanzierbar und daher zu streichen.

§ 20 Z. 3 und 4 sind analog § 14 (1) Z. 6 und 7 neu zu formulieren.

§ 21: Bestimmungen analog §§ 6 (5) b, 8 und 30 (3) AHStG über berücksichtigungswürdige Gründe des Nichterbringens von Leistungen sind aufzunehmen.

§ 23: Es müßte geregelt werden, ob und wieweit die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen, zu deren Besuch Hörer zugelassen sind, in einem allfälligen nachfolgenden Studium anrechenbar sind. Daher ist Abs. (5) als überflüssig zu streichen.

§ 25 Z. 4 ist zu streichen, da der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen kein Studium ist.

§ 26 (1): "der Leiter der Lehrveranstaltungen" ist durch "des Leiters der betreffenden Lehrveranstaltung" zu ersetzen.

(2): "umfaßt ..." ist durch "kann ... umfassen" zu ersetzen.

§ 27: "Ferien" ist durch "vorlesungsfreie Zeit" zu ersetzen.

(2) Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen des regulären Studiums in der vorlesungsfreien Zeit ist an einen Beschluß der Studienkommission zu binden.

§ 29 (2) ist durch eine Regelung analog § 20 (3) AHStG zu ersetzen.

§ 30 (4): "Die Universität" ist durch "das zuständige akademische Organ" zu ersetzen.

§ 31 (1): Bezüglich der Studienziele ist auf den zu übernehmenden § 1 AHStG zu verweisen.

§ 32: (2) Z. 3: Außer der Ersetzung von "Verwendungsprofil" durch "Studienziele" ist hier auch die wissenschaftliche Sinnhaftigkeit zu fordern.

Z. 4: "sechs" ist durch "acht" zu ersetzen.

Z. 7: "100" ist durch "120" zu ersetzen.

Da der Wegfall der Kombinationspflicht abgelehnt wird, ist hier als Abs. (4) eine Bestimmung analog § 3 (2) GNStG (Fächerkombination) einzufügen und die Bewilligung der Studienkommission zu übertragen.

§ 33 (2): Die Dauer des Doktoratsstudiums ist wie bisher auf mindestens 4 Semester festzulegen.

§§ 34 (2) und 35 (2): Auch hier ist die Formulierung von Studienzielen zu verlangen.

§ 40: Das Ausmaß ist nicht auf 20 Wochenstunden, sondern an die jeweiligen Studien angepaßt mit maximal 10 % der Gesamtstundenanzahl festzulegen.

- § 41 (1): Die Aufzählung der Lehrveranstaltungsarten ohne deren Definition ist sinnlos. Die entsprechenden Teile von § 16 AHStG sind zu übernehmen.
- (2) Die Abhaltung von Blockveranstaltungen ist an die Genehmigung durch die Studienkommission zu binden.
- § 42 (1): "herauszugeben" ist durch "in geeigneter Form zu veröffentlichen" zu ersetzen. Diese Veröffentlichung hat jedes Semester zu erfolgen.
- (2) Die Information hat auch die Prüfungsmodalitäten zu umfassen.
- § 43 (2): Im letzten Satz ist "vorrangig" durch "jedenfalls" zu ersetzen.
- § 44 (1): Nach "Prüfungen" ist einzufügen: ", durch die erfolgreiche Teilnahme an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen".
- § 45: Die geltende Regelung (§ 29 AHStG) kann beibehalten werden.
- (1): Die dreiteilige Notenskala ist zu wenig differenziert, um die internationale Vergleichbarkeit zu gewährleisten (vgl. auch oben zu § 8 [1]). Der letzte Satz widerspricht § 62 (3).
- § 46 (2): Wegen unbilliger Härte ist "in mehr als einem Prüfungsfach" durch "in der Mehrheit der Prüfungsfächer" zu ersetzen.
- (3) In Analogie zu anderen Prüfungsbestimmungen genügt die Erlaubnis der dreimaligen Einreichung.
- (4) steht im Widerspruch zu § 62 (2) und ist als unbegründet zu streichen.
- § 48 (3): Um die Durchführbarkeit zu gewährleisten, ist die Frist für Einzelprüfungen auf acht Wochen festzusetzen.
- § 50 (2): "mündlich" ist als unbegründet zu streichen.
- (3) "während" ist durch "im Zusammenhang mit" zu ersetzen, da z. B. Seminararbeiten auch nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgegeben und beurteilt werden können.
- § 51 (3): "Universitätslehrgänge" ist zu ersetzen durch "Universitätslehrveranstaltungen oder Universitätslehrgänge".
- § 53 (3): Die Prüfungsberechtigung ist aus praktischen Gründen für konkrete Prüfungen, nicht aber für eine Funktionsperiode zu erteilen.
- § 55 ff.: Die Prüfungsordnung sollte von der jeweiligen Fakultät den Bedürfnissen der Studien entsprechend erlassen werden.
- § 56 (1) ist administrativ nicht zu bewältigen und daher zu streichen.
- (3) Nach "Behinderung" ist einzufügen: "oder andere schwerwiegende Gründe".
- § 58 (1): Die Zuteilung durch den Studiendekan, während die Zulassung gemäß § 56 (1) durch den Vorsitzenden der Studienkommission erfolgen soll, brächte eine für alle Beteiligten unzumutbare Vermehrung des bürokratischen Aufwands und Verlängerung der Fristenläufe mit sich. Auch diese Bestimmung ist nicht administrierbar und daher so zu modifizieren, daß Zulassung und Zuteilung zugleich durch dasselbe Organ erfolgen und die Bekanntmachung in geeigneter Form vorzunehmen ist.
- (6) Das Antreten soll bereits beim folgenden Termin möglich sein.
- (7) Die zuständige Berufungsinstanz ist zu bestimmen.
- § 60 (3): Der letzte Satz ist zu streichen.
- § 62 (1) ist zu streichen.
- (2) Die hier im Gegensatz zu § 46 (4) erlaubte Setzung von Reprobationsfristen ist zu lang bemessen; "zwei Monate" ist durch "einen Monat" zu ersetzen.
- (3) Bei der hier im Gegensatz zu § 45 (1) erlaubten Berufung muß die "Glaubhaftmachung" klarer umrissen werden.
- § 63: Bei Diplomarbeiten ist ein zweiter Begutachter vorzusehen.

§ 64 (1): Dissertationen sollen auch zum wissenschaftlichen Fortschritt beitragen.

§ 67 (2): "Wirtschaftliche Interessen" ist durch "wissenschaftliche und wirtschaftliche Interessen" zu ersetzen.

§ 68 (4) ist als sinnlos zu streichen.

§ 70 (2): "insbesondere durch gefälschte Zeugnisse" ist als unnötig zu streichen.

§ 71 (1): Die Festsetzung der Strafhöhe kann nicht Sache eines Studiengesetzes sein, sondern sollte in das Strafrecht verlegt werden.

§ 75 (3): Der Verweis muß auf Abs. 2 Z. 5 lauten.

§ 82 (1): "grundsätzlich" ist zu streichen.

(2) und (7) sind zu streichen.

(6) und (8) ist als Frist anstelle des jedenfalls zu knapp bemessenen Datums die dreifache Mindeststudiendauer einzusetzen.

(11) Die dem Vorsitzenden der Studienkommission und dem Studiendekan übertragenen Aufgaben sind zu vielfältig, als daß sie vor der Implementierung des UOG 93 von einer Person wahrgenommen werden könnten.

#### Anlagen:

Die Studienkommission Geschichte protestiert schärfstens gegen die pädagogisch unsinnige und international diskriminierende Reduzierung der Studiendauer der Diplomstudien im Bereich der Kulturwissenschaften auf sechs Semester, die Festsetzung der Höchststundenzahl auf 90 Wochenstunden, die Aufhebung der Kombinationspflicht und den Wegfall der Möglichkeit der sinnhaften Fächerkombination. Sie fordert dringlich die Beibehaltung der Mindeststudiendauer von 8 Semestern und die Festsetzung von Mindest- statt Höchststundenzahlen und verwahrt sich gegen die inhaltliche und studienorganisatorische Trennung der Diplom- von den Lehramtsstudien. Überdies sind die in Anlage 2. 3. 14 angegebenen Stundenzahlen nicht der aktuellen, sondern einer überholten Studienordnung entnommen und wären demgemäß zu korrigieren.

Die Streichungen bei den besonderen Studienerfordernissen erfolgten im Entwurf ohne jede Begründung und Sinnhaftigkeit und stellen in den betroffenen Studien die Erreichung des Studienziels in Frage. Die gültigen Regelungen sind beizubehalten, insbesondere der Nachweis der Kenntnis des Lateinischen.

#### Teil C:

Die Kostenberechnungen sind illusorisch und viel zu niedrig angesetzt, da der Aufwand an vierteiligen Fakultäten unterschätzt wird. Die Reduktion der Teilnehmerzahl an Sitzungen der Gesamtstudienkommissionen, die nicht Sache dieses Gesetzes ist, wird im Hinblick auf die zu vertretende Meinungsvielfalt abgelehnt.

Zur scheinbaren Entlastung des Gesetzestextes wurden viele Quasi-Bestimmungen in die Erläuterungen ausgelagert, als ob diesen Gesetzescharakter zukäme. Diese legislativ unzureichende Situation ist zu bereinigen.

**Aufgrund der festgestellten gravierenden Mängel des Entwurfes, die eine gründliche und umfassende Überarbeitung unumgänglich machen, fordert die Studienkommission Geschichte eine neuerliche, ausreichend bemessene Begutachtungsfrist für einen überarbeiteten Entwurf.**